



## SATZUNG

der organisierten Wählerinnengruppe  
„FRAUENLISTE Bayern e.V.“

**So beschlossen bei der Gründungsversammlung am 17.4.2010 in Hirschaid**

### 1 NAME UND SITZ, VEREINSZWECK

- 1.1 (1) Die Wählerinnengruppe führt den Namen „ FRAUENLISTE Bayern e.V.“  
(2) Sie ist im Vereinsregister eingetragen und hat ihren Sitz in Wemding.
- 1.2 Die Kurzbezeichnung der Wählerinnengruppe gemäß Artikel 26 des Landeswahlgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.1994, GVBl. Seite 135, BayRS 111/1-I) lautet: „FRAUENLISTE“.
- 1.3 (1) Zweck der Wählerinnengruppe „FRAUENLISTE Bayern e.V.“ ist es, durch Teilnahme an den Wahlen zum Bayerischen Landtag und den Bezirkstagen die Ziele des „Landesverbands Frauenlisten Bayern e.V.“ im Landtag und in den Bezirkstagen zu vertreten. Sie engagiert sich vor allem für die Verwirklichung des Grundrechts Art. 3 Absatz 2 „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf Beseitigung bestehender Nachteile hin“.  
(2) Die Wählerinnengruppe „FRAUENLISTE Bayern e.V.“ wirkt als Alternative zu den Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes unter Beachtung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern enthaltenen Grundwerte auf Landes- und Bezirksebene mit.
- 1.4 (1) Die Wählerinnengruppe „FRAUENLISTE Bayern e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar staatspolitische Zwecke.  
(2) Sie erstrebt keinen Gewinn, Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

### 2 MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 (1) Ordentliches Mitglied der Wählerinnengruppe „FRAUENLISTE Bayern e.V.“ kann jede Bürgerin und jeder Bürger Bayerns sein, die/der das 16. Lebensjahr vollendet hat, und jede/r bei Kommunalwahlen wahlberechtigte Unionsbürger/in.  
(2) Die Mitglieder müssen die Ziele der Wählerinnengruppe anerkennen und dürfen keiner Partei angehören.
- 2.2 Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich.
- 2.3 (1) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Aufnahme ist abzulehnen, wenn die/der Antragsteller/in Mitglied einer politischen Partei ist.  
(2) Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn die/der Antragsteller/in
- nicht wahlberechtigte/r Bürger/in Bayerns oder der EU ist
  - keine Gewähr für die Anerkennung der Ziele der Wählerinnengruppe „FRAUENLISTE Bayern e.V.“ bietet bzw. deren Ansehen schadet.
- 2.4 (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft möglich.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädlich verhält oder wenn es seiner Mitgliedsbeitragszahlung nicht nachkommt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.

(5) Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

2.5 (1) Die Mitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Mitglieder in einer bestehenden Orts- und Kreisliste innerhalb des Landesverbands Frauenlisten Bayern e.V. sind von der Beitragszahlung befreit.

(2) Die Mitgliedschaftsrechte leben nach der ersten Beitragszahlung erstmals auf; sie ruhen, wenn mit Ablauf des 30. April der Jahresbeitrag des Vorjahres nicht in voller Höhe bezahlt ist.

(3) Ein Mitglied, das mit ihren/seinen Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand ist, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

2.6 (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Wählerinnengruppe mitzuwirken

- durch Beteiligung an Beratungen, Wahlen und Abstimmungen, durch Anträge im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung in den Versammlungen der Wählerinnengruppe

- durch Beteiligung an der Aufstellung der Kandidatinnen

- durch Bewerbung um eine Kandidatur, wie es die Wahlgesetze vorschreiben.

(2) Die Bewerbung um eine Kandidatur bei den Landtags- und Bezirkstagswahlen bleibt den weiblichen Mitgliedern vorbehalten.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- die Grundsätze und die Leitlinien der Wählerinnengruppe zu vertreten

- öffentliche Auseinandersetzungen und solche innerhalb der Wählerinnengruppe, auch solche zwischen den Mitgliedern, sachlich und fair zu führen,

- die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen,

- den Beitrag pünktlich zu entrichten.

### 3 ORGANE DER FRAUENLISTE Bayern

3.1 Organe der „FRAUENLISTE Bayern e.V.“ sind

- die Vorstandschaft

- die Mitgliederversammlung

3.2 Vorstandschaft (maximal 13-köpfig)

(1) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus

- der Vorsitzenden

- drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden

- der Schatzmeisterin

- der Schriftführerin

- bis zu sieben Beisitzer/innen

(2) Die Mitgliederversammlung legt auf Vorschlag der Vorstandschaft die Anzahl der Vorstandsmitglieder fest.

(3) Die Position der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin und der Schriftführerin sind den weiblichen Mitgliedern vorbehalten.

(4) Die Vorstandschaft vertritt die Wählerinnengruppe „FRAUENLISTE Bayern e.V.“ nach außen, erledigt die laufenden Angelegenheiten, bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.

Sie entscheidet über Angelegenheiten der Wählerinnengruppe „FRAUENLISTE Bayern e.V.“, soweit nicht die Mitgliederversammlung zur Entscheidung berufen ist.

Die Vorstandschaft entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds nach 2.4 und 2.5.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden, von denen jede allein vertretungsberechtigt ist.

Die Vorstandschaft entscheidet über Satzungsänderungen, die das Registergericht veranlasst, das Finanzamt empfiehlt oder aus wahlrechtlichen Gründen erforderlich sind, mit einfacher Mehrheit.

### 3.3 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus

- der Vorstandschaft
- den Mitgliedern

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Sie beschließt über Änderungen dieser Satzung; Änderungen bedürfen der Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder.
- Sie wählt für die Dauer von drei Jahren die Mitglieder der Vorstandschaft sowie zwei Kassenprüfer/innen.
- Sie entscheidet über die Entlastung der Vorstandschaft.
- Sie beschließt eine Geschäftsordnung, die für die Wählerinnengruppe „FRAUENLISTE Bayern e.V.“ gilt.
- Sie beschließt eine Entschädigungsregelung (siehe 3.4).
- Sie entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Wählerinnengruppe „FRAUENLISTE Bayern e.V.“, insbesondere über die Teilnahme an den Landtags- und Bezirkstagswahlen.
- Sie wählt die Bewerberinnen für die Landtags- und Bezirkstagswahl nach Maßgabe des Landeswahl- und Bezirkswahlgesetzes.
- Sie entscheidet über die Auflösung der Wählerinnengruppe „FRAUENLISTE Bayern e.V.“.

3.4 (1) Die Mitglieder der Organe der Wählerinnengruppe „FRAUENLISTE Bayern e.V.“ sind ehrenamtlich tätig.

(2) Eine Entschädigung kann gewährt werden; hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung durch Erlass einer Entschädigungsregelung.

## 4 BESCHLUSSFÄHIGKEIT, BESCHLUSSFASSUNG, WAHLEN; MITGLIEDERVERSAMMLUNG

4.1. Organe der Wählerinnengruppe „FRAUENLISTE Bayern e.V.“ sind beschlussfähig, wenn sie zu den Sitzungen ordnungsgemäß geladen wurden.

4.2 (1) Beschlüsse der Organe der Wählerinnengruppe „FRAUENLISTE Bayern e.V.“ werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen gefasst.

(2) Die Abstimmung ist geheim, wenn die Versammlung dies mehrheitlich beschließt.

4.3.1 (1) Die Vorstandschaft der Wählerinnengruppe „FRAUENLISTE Bayern e.V.“ wird durch geheime Wahl bestellt.

(2) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder, die nicht Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende sind, sowie der Kassenprüfer/innen kann in offener Abstimmung erfolgen, wenn die Versammlung dies mehrheitlich beschließt.

(3) Erhält unter mehreren Bewerberinnen für ein Amt keine die absolute Mehrheit der Stimmen, so ist eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen mit den meisten Stimmen durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei den gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden ist gewählt, wer die absolute Mehrheit auf sich vereint. Gelingt dies in einem Wahlgang nicht oder nicht für alle zu besetzenden Positionen, so scheidet die Bewerberin mit den wenigsten Stimmen im jeweils nächsten Wahlgang aus. Es dürfen pro Wahlgang maximal so viele Stimmen vergeben werden, wie Positionen zu wählen sind. Dabei dürfen auf eine Bewerberin nicht mehrere Stimmen

kumuliert werden. Bei Stimmgleichheit für die Bewerberin mit den wenigsten Stimmen entscheidet das Los.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Wahlperiode aus, so wählt die nachfolgende Mitgliederversammlung die frei gewordene Position bis zum Ablauf der Wahlperiode neu.

- 4.4. (1) In der Wählerinnengruppe „FRAUENLISTE Bayern e.V.“ sind mindestens alle drei Jahre Mitgliederversammlungen abzuhalten.
- (2) Diese Versammlungen sind von der Vorsitzenden oder einer ihrer Stellvertreterinnen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von der Vorsitzenden sowie der Schriftführerin zu unterschreiben ist.

## 5 AUFLÖSUNG

(1) Die Auflösung der Wählerinnengruppe „FRAUENLISTE Bayern e.V.“ kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung der Landesgruppe beschlossen werden. Die Auflösung der Wählerinnengruppe „FRAUENLISTE Bayern e.V.“ kann erfolgen, wenn  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden dies beschließen.

(2) Das Vermögen der Wählerinnengruppe „FRAUENLISTE Bayern e.V.“ wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung anteilig nach den jeweiligen Mitgliederzahlen den „Orts- und Kreislisten des Landesverbands Frauenlisten Bayern e.V.“ zugeführt.

## 6 ERGÄNZENDE REGELUNGEN

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die Regelungen des „Landesverbands Frauenlisten Bayern e.V.“ entsprechend bzw. die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## 7 INKRAFTTRETEN

(1) Diese Satzung tritt nach Unterzeichnung der bei der ersten Mitgliederversammlung Anwesenden in Kraft.

(2) Spätere Satzungsänderungen treten zu dem im Änderungsbeschluss festgelegten Zeitpunkt bzw. dem Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft.

Hirschaid, 17.4.2010

Altdorf, 2.2.2011

geändert auf Empfehlung des Vereinsregistergerichts Augsburg.

.....  
Maria Gerstner  
Schriftführerin

.....  
Regina Thum-Ziegler  
Vorsitzende